

**Bürgeramt Innenstadt  
Anregungen und Beschwerden an Rat und  
Bezirksvertretungen**

Bezirksrathaus Innenstadt  
Ludwigstraße 8, 50667 Köln  
Auskunft Herr Schmitz, Zimmer 507  
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005  
E-Mail [geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de](mailto:geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt  
Ludwigstraße 8, 50667 Köln

xxx

xxx

xxx Köln

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02-1600-09/15

18.02.2015

**Ihre Eingabe vom 29.01.2015 – Az.: 02-1600-09/15**

**Betr.: Beschwerde gegen den Bebauungsplan Kochwiesenstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.01.2015, gerichtet an die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen, beschweren Sie sich über den Bebauungsplan Kochwiesenstraße.

Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Köln, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung werden von der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden bearbeitet. Die Geschäftsstelle prüft zunächst die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Köln.

Der Rat der Stadt Köln hat für bestimmte Anregungen und Beschwerden in seiner Hauptsatzung folgendes Verfahren beschlossen:

„§ 14 *Anregungen und Beschwerden*

*(3) Anregungen und Beschwerden können von der Geschäftsstelle ohne Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen werden, wenn (...)*

*d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten.*

Wie mir von der Fachverwaltung mitgeteilt wurde, haben im Rahmen des Verfahrens nach Baugesetzbuch die Bezirksvertretung Mülheim am 03.11.2014, der Stadtentwicklungsausschuss am 27.11.2014 und der Rat der Stadt Köln am 16.12.2014 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Sie haben als Unterzeichner der Eingabe jeweils auch Stellungnahmen fristgerecht zum Bebauungsplan abgegeben, die sich inhaltlich mit Ihrer Eingabe vom 29.01.2015 decken. Die Stellungnahmen wurden dem Rat in der genannten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt. Wie Ihnen am 19.01.2015 mitgeteilt wurde, hat der Rat den Stellungnahmen nicht entsprochen.

Seite 2

Somit betrifft Ihre Eingabe eine Beschwerde, über welche der Rat bereits beschlossen hat und die keine neuen Sachvorbringen enthält.

Daher werde ich im Auftrag des Rates der Stadt Köln Ihre Eingabe gemäß § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nicht zur Beratung vorlegen. Gleichwohl werde ich den Ausschuss über diese Entscheidung informieren.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, welche voraussichtlich mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln im März 2015 erfolgt, besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, diesen im Rahmen einer Normenkontrollklage nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich überprüfen zu lassen.

Bei Rückfragen stehen Herr Schmitz oder ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ulrich Höver